

Häufig gestellte Fragen

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen im Gebiet der Bundesstadt Bonn

1. Warum muss ich meine Katze kastrieren lassen?

Unkastrierte Freigängerkatzen vermehren sich unkontrolliert. Die dann zumeist ungewollten Katzenwelpen werden in vielen Fällen ausgesetzt oder in Tierheimen abgegeben, die schon jetzt überfüllt sind. Die ausgesetzten Welpen vermehren sich weiterhin unkontrolliert und es kommt zu einer Überpopulation von Katzen. Diese Katzen leben zum Teil in elenden Verhältnissen, sind häufig krank und gefährden ggf. die Gesundheit anderer (Freigänger-) Katzen.

2. Soll gekennzeichnet und registriert werden, damit die Stadt jetzt bald auch eine „Katzensteuer“ erheben kann?

Nein, Ziel der Verordnung ist, eine unkontrollierte Vermehrung einzudämmen. Eine Kennzeichnung der Freigängerkatzen und ihre Registrierung beim Deutschen Haustierregister oder bei Tasso ist erforderlich, damit sie bei Verlust ihrem Besitzer und somit in ihre vertraute Umgebung zurückgegeben werden können. Auch ist es möglich, den Besitzer zu informieren, sollte seine Katze verletzt oder verunfallt aufgefunden werden.

Ihr Tierarzt / Ihre Tierärztin halten in der Regel in ihren Praxen bereits Antragsformulare bereit.

3. Wie kontrolliert die Verwaltung, ob meine Katze kastriert ist?

Die Verwaltung wird zur Kontrolle des Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsgebots keine Routinekontrollen durchführen. Selbstverständlich will die Verwaltung mit der Verordnung nicht in das Vertrauensverhältnis zwischen Katzenbesitzer und Tierarzt / Tierärztin eingreifen. Im Rahmen ihrer grundsätzlichen Aufgabe zur Durchführung tierschutzrechtlicher Überprüfungen von Tierhaltungen wird die Verwaltung jedoch im Einzelfall überprüfen, ob eine Freigängerkatze kastriert ist oder nicht.

4. Muss ich auch meinen Kater kastrieren lassen oder nur die weiblichen Katzen, damit diese keine Jungen bekommen können?

Selbstverständlich müssen nicht nur weibliche Katzen, sondern auch Kater kastriert werden. Unkastrierte Freigängerkater tragen mit zu einer unkontrollierten Vermehrung und den damit verbundenen negativen Folgen bei.

5. Wo kann ich eine Ausnahmegenehmigung beantragen?

Eine Ausnahmegenehmigung kann beim Amt für Bürgerdienste der Stadt Bonn, hier Ordnungsangelegenheiten (33-11), beantragt werden.

Ansprechpartner: Herr Michael Sühl, Telefon 0228 / 77 3368, michael.suehl@bonn.de

6. In welchen Fällen wird eine solche Ausnahmegenehmigung erteilt?

Die Verordnung sieht vor, dass im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen zugelassen werden können, wenn die privaten Interessen der Katzenbesitzer die durch die Verordnung geschützten öffentlichen Interessen deutlich überwiegen. Hierunter kann z. B. das Zuchtinteresse des Katzenbesitzers fallen, sofern eine Kontrolle, Versorgung und Vermittlung der Katzenjungen glaubhaft dargelegt werden kann. Aber auch gesundheitliche Probleme der Katze, die größere Komplikationen bei einer Operation erwarten lassen, können zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung führen.

7. Wo wird meine Katze registriert?

Wie alle Haustiere auch jetzt schon unabhängig von den Vorschriften dieser Verordnung und kostenlos zum besseren Auffinden bei Verlust in Datenbanken privater Organisationen (z. B. Tasso oder das Deutsche Haustierregister) registriert werden können, so schreibt die Verordnung die Registrierung in diesen Datenbanken nun vor. Der Tierarzt / die Tierärztin informieren gern über entsprechende Organisationen bzw. halten in der Regel in ihren Praxen bereits Antragsformulare bereit.

8. Wer führt die Kastration durch?

Kastrationen von Katzen führen die niedergelassenen Tierärzte und Tierärztinnen durch.

9. Sind gesundheitliche Gefahren damit verbunden?

Die Kastration ist für den Tierarzt / die Tierärztin ein routinemäßiger Eingriff, der unter Narkose durchgeführt wird und von den Katzen in der Regel gut verkräftet wird.

10. Meine Katze ist alt und krank, ich habe Angst vor einer Operation?

Vor einer Operation wird die Katze von dem Tierarzt / der Tierärztin gründlich untersucht. Der Tierarzt / die Tierärztin entscheidet danach, ob aus medizinischer Sicht eine Kastration durchgeführt werden kann oder ob aufgrund zu erwartender gravierender Komplikationen davon abzuraten ist. In diesem Fall ist von dem Katzenbesitzer ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu stellen.

11. Was kostet eine Kastration?

Die Gebührenordnung für Tierärzte gibt einen Rahmen vor, in dem sich die Kosten für die Leistungen der Tierärzte / der Tierärztinnen bewegen müssen. Bitte erfragen Sie die konkrete Höhe der Kosten bei Ihrem Haustierarzt.

12. Ich habe für eine Kastration meiner Katze kein Geld? Von wem kann ich eine finanzielle Unterstützung erhalten?

Die Stadt Bonn gewährt keine Zuschüsse zu den Kosten für die Kastration einer Katze. Die Tierschutzvereine helfen ggf. in wirtschaftlicher Notlage weiter, sofern sie die nötigen finanziellen Kapazitäten haben.

Grundsätzlich sollten Sie jedoch den Kontakt zu Ihrem Haustierarzt suchen und dieses Thema offen ansprechen.

13. Meine Katze ist schon lange kastriert. Sie ist aber noch nicht gekennzeichnet (bzw. eine alte Tätowierung ist nicht mehr lesbar) und auch noch nicht registriert. Muss ich die Kennzeichnung und die Registrierung jetzt nachholen?

Um - unabhängig vom Ziel dieser Verordnung - die Chance zu erhöhen, dass eine Katze bei Verlust schneller oder überhaupt wieder nach Hause gebracht werden kann oder man zumindest ggf. erfahren kann, was mit ihr passiert ist, sollten alle Katzen gekennzeichnet und registriert sein. Der Katzenbesitzer ist gemäß Verordnung verpflichtet, die Kennzeichnung und Registrierung seiner bereits kastrierten Katze nachholen zu lassen.

14. Meine Katze ist tätowiert, muss ich eine Kennzeichnung mittels Mikrochip nachholen oder gilt die alte Tätowierung auch?

Nein, wenn eine Katze lesbar tätowiert ist, dann braucht eine Kennzeichnung mittels Mikrochip nicht nachgeholt werden. Die Verordnung schreibt die Art der Kennzeichnung nicht vor.

15. Meine Katze sehe ich nur selten, sie ist immer lange draußen und wenn sie zu Hause ist, bin ich bei der Arbeit. Was soll ich machen?

Wenn ein Tierarzttermin vereinbart worden ist, dann sollte die Katze bei einer

günstigen Gelegenheit kurz vor dem vereinbarten Termin im Haus gehalten werden und der freie Ein- und Ausgang zum Haus sollte unterbunden werden. Zum vereinbarten Termin soll die Katze dann zum Tierarzt / der Tierärztin gebracht werden.

16. Ich füttere eine Katze regelmäßig, die immer an mein Haus / meine Wohnung kommt? Muss ich die Katze jetzt zum Tierarzt bringen und auch die Kosten für die Kastration übernehmen?

Derjenige, der herrenlose Katzen regelmäßig füttert, erwirbt nach geltendem Recht das Eigentum an diesen Katzen und muss deshalb auch für die Kastration, Kennzeichnung und Registrierung der Katzen sorgen.

17. Was ist, wenn ich diese Katze nicht einfangen kann? Wer hilft mir dabei?

Wer Hilfe beim Einfangen angeführter Katzen benötigt, wendet sich am besten an die Tierschutzorganisationen. Diese stehen mit Rat zur Seite.

18. Meine Katze hält sich nur rund ums Haus auf und läuft nicht weit weg. Muss ich sie auch kastrieren lassen?

Auch Katzen und Kater, die keinen großen Radius beim Freilauf (mehr) haben, müssen kastriert werden. Auch sie können draußen Kontakt zu unkastrierten Katzen / Katern haben.

19. Ich füttere (verwilderte) Katzen an einer Futterstelle, muss ich jetzt versuchen, diese einzufangen und muss ich die Kosten für die Kastrationen übernehmen?

Gerade bei Futterstellen haben bisher schon Tierschutzvereine geholfen, die verwilderten Katzen einzufangen, zu kastrieren und wieder an die Futterstellen zurückzusetzen. Es empfiehlt sich, in dieser Frage Kontakt mit den Tierschutzvereinen aufzunehmen. Grundsätzlich sollten keine fremden Katzen gefüttert und an eine bestimmte Stelle gebunden werden, wenn dies nicht mit dem Ziel geschieht, die Tiere auch tierärztlich versorgen bzw. kastrieren zu lassen.

20. An wen wende ich mich, wenn ich eine Meldung über eine unkastrierte Freigängerkatze machen will?

Meldungen über unkastrierte Freigängerkatzen können beim Amt für Bürgerdienste der Stadt Bonn, hier Ordnungsangelegenheiten (33-11), gemacht werden.

Ansprechpartner: Herr Michael Sühl, Telefon 0228 / 77 3368, michael.suehl@bonn.de